



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/0
Fax (01) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 602.020/3-V/A/5/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

St. Mayer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das MTF-SHD-Gesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

21. April 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/0
Fax (01) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 602.020/3-V/A/5/99

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

SachbearbeiterIn
Hr. Mag. Gruber

Klappe/Dw
4264

Ihre GZ/vom
21.201/0-VIII/13/99
30. März 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das MTF-SHD-Gesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden;
Begutachtung

Zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen:

Es wird darauf hingewiesen, daß dem Entwurf keine Textgegenüberstellung beigegeben ist.

II. Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu den Erläuternden Bemerkungen:

Die Erläuternden Bemerkungen sollten aus einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil bestehen. Im Allgemeinen Teil wäre die verfassungsrechtliche

Kompetenzgrundlage anzuführen. Auch wären die Erläuterungen im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 zu gestalten.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist weiters auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98 betreffend Begutachtungsverfahren, Rationalisierung; Nutzen der elektronischen Kommunikation, insbesondere auf die Übersendungen an das Präsidium des Nationalrates, hin. In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit auch im Wege der elektronischen Post an die folgende Adresse zu senden:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

21. April 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

